

Beitragsordnung des Tennisclub Hersel e.V.

§1 Allgemeines

- (1) Zur Deckung der Betriebs- und Verwaltungskosten, des Sportbetriebes und zur Bildung zweckgebundener Rücklagen erhebt der TC Hersel e.V. Beiträge, Gebühren und Umlagen von den Mitgliedern.
- (2) Beiträge, Gebühren und Umlagen werden durch Beschlüsse der Mitgliederversammlung des TC Hersel e.V. festgelegt. Dies bezieht sich auf deren Höhe, Zahlung und Fälligkeit.
- (3) Unabhängig hiervon kann für die Durchführung von Fördermaßnahmen (z. B. Sommer- oder Wintertraining) für jugendliche Mitglieder eine Kostenbeteiligung von den Erziehungsberechtigten der geförderten Jugendlichen erhoben werden. Über die Höhe der Kostenbeteiligung entscheidet der Vorstand des TC Hersel e.V. vor Beginn der Fördermaßnahmen.
- (4) Mit dem Beitritt zum Verein ist vom eintretenden Mitglied dem Verein eine Einzugsermächtigung für alle nach dieser Beitragsordnung zu leistenden Beiträge, Gebühren, Umlagen und sonstigen Zahlungen zu erteilen.
- (5) Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Bankverbindung/Kontonummer etc. unverzüglich mitzuteilen.
- (6) Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen und wird der Verein durch Bankgebühren (Rückbelastungsgebühren) belastet, sind diese Gebühren vom dem Mitglied zu tragen.
- (7) Im Übrigen ist der Verein berechtigt, ausstehende Beitragsforderungen gegenüber dem Mitglied gerichtlich oder außergerichtlich geltend zu machen. Die hierbei anfallenden Kosten und Gebühren hat das Mitglied zu tragen.

§ 2 Mitgliedsbeiträge

Die Mitgliedsbeiträge des TC Hersel e.V. für ein Kalenderjahr betragen für:

- | | |
|---|------------|
| • Erwachsene, aktiv | 160,- Euro |
| • Erwachsene und Jugendliche, inaktiv | 45,- Euro |
| • Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre | 85,- Euro |
| • 2. Kind im Verein (1 Elternteil ist Mitglied) | 70,- Euro |
| • Ab dem 3. Kind ist das Kind beitragsfrei | 0,-Euro |

§ 3 Getränkepauschale

- (1) Von den aktiven, erwachsenen Mitgliedern ist eine jährliche Getränkepauschale von 30 € zu leisten.
- (2) Wird diese Getränkepauschale innerhalb des betreffenden Kalenderjahres nicht ausgeschöpft, besteht kein Anspruch auf Rückzahlung des nicht in Anspruch genommenen Anteils.
- (3) Sofern innerhalb eines Kalenderjahres mehr als die im Voraus geleistete Getränkepauschale verzehrt wird, wird der übersteigende Betrag gemäß § 6 dieser Beitragsordnung eingezogen.

§ 4 Gastspielgebühren

- (1) Sofern ein Vereinsmitglied mit Gästen die Tennisplätze des TC Hersel e.V. in Anspruch nimmt, ist pro Gast und Stunde eine Gastspielgebühr in Höhe von 6,- Euro zu zahlen. Die Anzahl der Gäste und der Stundenzahl ist im Gastspielbuch einzutragen und wird vom Konto des Mitglieds gemäß § 6 dieser Beitragsordnung eingezogen.

§ 5 Sonstige Umlagen

- (1) Zur Finanzierung eines außerordentlichen Finanzbedarfs oder zur Refinanzierung von vorausgelegten Kosten kann der TC Hersel e.V. Umlagen erheben. Dabei handelt es sich insbesondere um:
 - a. Sonderumlagen zur Sanierung des Vereins
 - b. Kostenbeteiligung zu Fördermaßnahmen gemäß § 1 (3) dieser Beitragsordnung
 - c. Einzug der Gastspielgebühren gemäß § 4 dieser Beitragsordnung
 - d. Einzug der Kosten des Getränkeverzehr (Jahresendabrechnung gemäß § 3 (3) dieser Beitragsordnung)
 - e. Kostenbeteiligungen zu festlichen Aktivitäten des Vereins (z. B. Sommerfeste, Weihnachtsfeiern, Jubiläumsfeiern etc.)
 - f. Sonstige Umlagen nach Beschluss der Mitgliederversammlung.

§ 6 Abwicklung des Beitragswesens

- (1) Die jährlichen Mitgliederbeiträge gemäß § 2 dieser Beitragsordnung werden halbjährlich zum 15. Januar und 15. Juli eines Jahres fällig und eingezogen.
- (2) Die Getränkepauschale gemäß § 3 (1) dieser Beitragsordnung wird zum 15. Januar eines Jahres fällig und eingezogen.
- (3) Gastspielgebühren und sonstige Umlagen gemäß §§ 4 und 5 dieser Beitragsordnung sowie die Getränke-Jahresendabrechnung gemäß § 3 (3) unterliegen keinem gesondertem Fälligkeitsdatum. Sie werden am Ende des Kalenderjahres eingezogen.